

1. Geltungsbereich

- (1) Ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von **sera**, in ihrer jeweils gültigen Fassung, gelten für alle Lieferungen und Leistungen (im Folgenden Produkte genannt) zwischen dem Lieferanten und den folgenden Unternehmen der **sera** Unternehmensgruppe:

sera GmbH
sera Technology GmbH
sera Technology Austria GmbH
sera Technology Swiss GmbH
sera Technology UK Ltd.
sera Tecnología Iberia S.L.
sera Technology SA (PTY) Ltd.

(im Folgenden: **sera** genannt) weiterhin diese Ergänzenden Qualitätsbedingungen für Lieferanten.

- (2) Für einzelne Produkte können diese Bedingungen durch gesonderte Spezifikationen noch ergänzt oder geändert werden.

2. Anforderungen an den Lieferanten

- (1) Ein wirksames Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten in Anlehnung an die ISO 9001 ist Voraussetzung für eine Zulassung als Lieferant bei **sera**. Der Lieferant stellt durch organisatorische und systematische Maßnahmen sowie Qualitätsprüfungen grundsätzlich die mängelfreie Qualität seiner Produkte sicher und sorgt für entsprechende systematische Rückverfolgbarkeit von dennoch auftretenden Mängeln über den gesamten Wertschöpfungsprozess seiner Produkte.
- (2) Mit dem Fragebogen „QSF 237 - Lieferanteninformationen“ erhält **sera** wichtige Informationen zur Einstufung der Leistungs- und Qualitätsfähigkeit des Lieferanten. Das Vorliegen des ausgefüllten Fragebogens ist Voraussetzung für eine Zulassung als Lieferant bei **sera**.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass erforderliche Prüfmittel zur Prüfung der für **sera** zu liefernden Produkte verfügbar sind und einer regelmäßigen Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen werden.
- (4) **sera** kann Prüfmittel oder Werkzeuge beistellen oder dem Lieferanten überlassen. Diese sind vom Lieferanten als Eigentum von **sera** entsprechend zu kennzeichnen und die Durchführung **sera** zu bestätigen.
- (5) Überlassene Prüfmittel können der Prüfmittelüberwachung von **sera** unterliegen und sind diesem auf Verlangen umgehend auszuhändigen.
- (6) Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer nach den genannten Anforderungen verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, müssen die Forderungen dieser Qualitätsbedingungen auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden.
- (7) **sera** ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung den Lieferanten jederzeit zu auditieren und auf die Einhaltung der von **sera** vorgegebenen Qualitätsvorgaben, Anforderungen, Normen und Richtlinien zu überprüfen. Sind aus Sicht von **sera** Korrektur- und -Verbesserungsmaßnahmen beim Lieferanten erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, diese unverzüglich umzusetzen und **sera** zeitnah über deren Erledigung und das erreichte Ergebnis zu informieren.
- (8) Der Lieferant gewährt **sera** jederzeit auf sein Verlangen einen Einblick in seine Produktions-, Qualitäts- und Prüfunterlagen.
- (9) Alle Qualitätsaufzeichnungen und -unterlagen des Lieferanten werden für **sera** mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine eindeutige Zuordnung zu Produkt, Charge, Fertigung und Verarbeitung sowie Fertigungsstandort und Herstellungsdatum möglich ist.
- (10) Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und **sera** über Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegebenenfalls zu unterrichten.

3. Spezifikation, Erstmuster und Freigabe

- (1) Qualitätsmerkmale werden von **sera** in Form von Bestelltexten, Zeichnungen, technischen Spezifikationen und technischen Dokumentationen wie Normen und Regelwerke festgelegt. Änderungen oder Abweichungen der Qualitätsmerkmale müssen vor Auslieferung durch den Lieferanten bekannt gegeben werden. Diese müssen vor Auslieferung durch Prüfung von Mustern erneut von **sera** zur Lieferung freigegeben werden.

- (2) Der Lieferant prüft die Vorgaben auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten sowie Vollständigkeit und informiert **sera** unverzüglich. Mit Abgabe eines Angebots geht **sera** von der problemlosen und einwandfreien Herstellbarkeit des Produktes aus.
- (3) Die gelieferten Produkte müssen den geltenden Gesetzen, Richtlinien, Normen und Regeln der Technik entsprechen. Für Verzögerungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Konformitätserklärungen verursacht werden, haftet ausschließlich der Lieferant.
- (4) Die Freigabe der Produkte durch **sera** erfolgt auf Basis der Qualitätsmerkmale durch Prüfungen von Erstmustern und Nullserien, die unter Serienbedingungen hergestellt worden sind. Der Anstoß der Erstmusterprüfung erfolgt durch die Bestellung von **sera**. Die Prüfergebnisse sind vom Lieferanten in einem Erstmusterprüfbericht (z.B. nach VDA) zu dokumentieren und der Lieferung der Erstmuster beizulegen.
- (5) **sera** behält sich eine Gegenprüfung der Ergebnisse vor.
- (6) Im Fall einer fehlgeschlagenen Erstmusterprüfung kann **sera** die Vorlage neuer Muster verlangen. Die Kosten für eine erneute Prüfung trägt ausschließlich der Lieferant, sofern **sera** den Grund für die erneute Prüfung nicht zu vertreten hat.
- (7) Von einer Erstbemusterung können ausgenommen werden:
- a) Rohmaterialien
 - b) Katalog- und Normteile,
 - c) Ersatzteile,
 - d) Teile ohne regelmäßigen Bedarf, die einer Endkontrolle des Lieferanten unterliegen.
- (8) Bei Mängelrügen von **sera** an den Lieferanten bilden neben der Spezifikation die freigegebenen Erstmuster die Basis für die qualitative Bewertung der reklamierten Lieferung.

4. Änderungen

- (1) Änderungen an Produkteigenschaften, eingesetzten Werkstoffen, Produktionsverfahren, Wechsel von Fertigungsstandorten oder Wechsel von Unterlieferanten sind für Produkte die der Erstmusterprüfung unterliegen immer der Abteilung Einkauf/Beschaffung von **sera** unaufgefordert frühzeitig anzuzeigen.
- (2) **sera** entscheidet dann über eine erneute Erstmusterprüfung, die nach Vereinbarung auf die geänderten Eigenschaften beschränkt werden kann und ausschließlich zu Lasten des Lieferanten geht.
- (3) Darüber hinaus hat der Lieferant sämtliche Änderungen des Liefergegenstandes gegenüber Vorlieferungen, insbesondere konstruktiver, maßlicher und qualitativer Art, unaufgefordert und rechtzeitig vor der nächsten Lieferung **sera** mitzuteilen und von **sera** schriftlich genehmigen zu lassen.

5. Qualitätsmängel

- (1) Sobald erkennbar wird, dass zu liefernde Produkte nicht oder nicht mehr den vorgegebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmalen entsprechen, muss der Lieferant **sera** unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und etwaige Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Betroffene Produkte dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und Freigabe von **sera** ausgeliefert werden.
- (2) Stimmt **sera** in Ausnahmefällen Lieferungen von mangelbehafteten Teilen zu, kann der Lieferant daraus kein konkludentes Handeln oder generelles Einvernehmen von **sera** ableiten und muss bei zukünftigen Aufträgen und Folgelieferungen die Mängelfreiheit sowie die vereinbarten Produkteigenschaften und Qualitätsnormen wieder sicher stellen.
- (3) **sera** erwartet generell schnellstmögliche Fehleranalyse und -beseitigung. **sera** erhält zeitnah im Bedarfsfall auf Anforderung einen umfassenden 8D-Bericht über alle Maßnahmen zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Erfolgskontrolle vom Lieferanten.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem wirtschaftlichen Erfolg nach möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.